

Merkblatt zur Sicherheitsvorsorge und für Not- und Krisenfälle im Ausland

Eine kurze Auslandsreise oder ein längerer Auslandseinsatz sind immer mit Risiken verbunden, auf die sich jeder einstellen und vorbereiten muss. Deshalb enthalten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen im Auftrag der GIZ“ (AVB) Regelungen zu Sicherheitsfragen. Diese betreffen einerseits Unterstützungsleistungen der GIZ im Krisenfall, andererseits Pflichten der Auftragnehmer. Zur besseren Übersicht wird nachfolgend auf die wichtigsten dieser Regelungen hingewiesen. Einige Regelungen werden zudem um Praxishinweise ergänzt. Die Ausführungen gelten für Auftragnehmer und für im Auftrag der GIZ eingesetzte Fachkräfte.

Zunächst ist wichtig, festzuhalten, dass die Auftragnehmer und ihre Arbeitnehmer*innen verpflichtet sind und verpflichtet bleiben, für ihre eigene Sicherheit im Einsatzland Sorge zu tragen. Die GIZ übernimmt insbesondere nicht die Fürsorge für ihre Auftragnehmer oder deren Arbeitnehmer*innen. Die Fürsorgepflicht verbleibt immer bei dem jeweiligen Arbeitgeber. Vor ihrer Auslandsreise müssen Auftragnehmer sowie ihre im Auftrag der GIZ entsandten Arbeitnehmer*innen sich über die Sicherheitslage im Land informieren und sich stets über die aktuelle Sicherheitslage informiert halten. Erste Hinweise dazu enthält die Internetseite „Reise- und Sicherheitshinweise“ des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Die GIZ unterhält in vielen Partnerländern ein Sicherheitsrisiko- und Krisenmanagement. Dieses soll Risiken minimieren und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der GIZ und die persönliche Sicherheit ihrer Mitarbeiter*innen im Krisenfall verbessern. Im Rahmen der Möglichkeiten werden auch Auftragnehmer und ihre im Auftrag der GIZ entsandten Arbeitnehmer*innen teilweise in die Systeme der GIZ eingebunden. Eine solche Sicherheitsarchitektur kann nur funktionieren, wenn alle Beteiligten die Sicherheitslage kennen, bestehende Sicherheitsregeln einhalten und die Informationen zur Verfügung stellen und erhalten, die im Not- oder Krisenfall benötigt werden. Die GIZ stellt ihren Auftragnehmern sicherheitsrelevante Informationen, die ihr vorliegen und die sie bedenkenlos teilen kann, dann zur Verfügung, wenn für sie ersichtlich ist, dass diese Informationen dem Schutz des jeweiligen Auftragnehmers während der Leistungserbringung dienen können. Die GIZ bemüht sich, diese Informationen zu verifizieren und rasch den Personen, die im Sicherheitssystem der GIZ registriert sind, zur Verfügung zu stellen. Die GIZ übernimmt jedoch keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sowie für die rechtzeitige Zurverfügungstellung. Vielmehr müssen Auftragnehmer und ihre Arbeitnehmer*innen die Sicherheitslage selbst stets eigenverantwortlich im Blick behalten und nach ihren Erkenntnissen handeln, um Risiken für sich und andere zu reduzieren.

Besonderes Augenmerk sollten Auftragnehmer auf die im folgenden benannten Ziffern der AVB richten. Diese sind aufmerksam zu lesen und zu befolgen. Die nachfolgenden Praxishinweise und Empfehlungen ergänzen sie.

- **Ziffer 2.1.2 AVB, *Qualifikation und Anforderung der eingesetzten Fachkräfte***
- **Ziffer 2.2.3 AVB, *Meldung von Reisetterminen***

Die Verpflichtung der Auftragnehmer, An- und Abwesenheiten im Einsatzland in Textform an die GIZ zu melden, besteht bei jeder Einreise in das jeweilige Land und jeder Ausreise aus diesem. Die Information muss vor Antritt der Reise erfolgen. Auftragnehmer sind gehalten, die Meldungen rechtzeitig an den zuständigen Vertragsverantwortlichen (z.B. Auftragsverantwortlicher), der diese mit den zuständigen Stellen im Landesbüro teilt, zu übersenden. Das Formular „Erreichbarkeiten während des Auslandsaufenthaltes“ ist in der Regel per E-Mail an das GIZ Büro vor Ort zu senden.

- **Ziffer 2.2.4 AVB, Schutzmaßnahmen, gesundheitliche Anforderungen und notwendige Versicherungen**

In zahlreichen Ländern gelten zusätzliche Einreisebestimmungen beispielsweise aufgrund von Covid-19, wie Quarantäneregulungen und Impf- oder Testpflichten. Diese können sich kurzfristig ändern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er und die eingesetzten Arbeitnehmer*innen sich rechtzeitig vor dem Reiseantritt entsprechend informieren und diese Anforderungen erfüllen. Er hat diese daher auch kurz vor Einreise zu überprüfen und die Mitnahme zusätzlicher Dokumente wie des Impfpasses sicherzustellen. Die GIZ empfiehlt Auftragnehmern und ihren Arbeitnehmer*innen auch die Mitnahme eines Gesundheitspasses, in dem die wichtigsten Informationen für den Notfall zusammengestellt sind.

Auftragnehmer sollten bei der Auslandskrankenversicherung auf weltweite Gültigkeit und Leistungen in unbegrenzter Höhe achten. Bei der Rückholversicherung ist wichtig, dass die Flugrettung auch im jeweiligen Einsatzland Hilfe anbietet. Bei der Unfallversicherung ist ebenfalls darauf zu achten, dass das Einsatzland eingeschlossen ist.

- **Ziffer 2.2.5 AVB, Meldepflicht im Einsatzland**

Auftragnehmer, deren Arbeitnehmer*innen, sowie ihre mitausgereisten Familien- und Haushaltsangehörigen, für die die deutsche Botschaft zuständig ist, registrieren sich über die Elektronische Erfassung Deutscher im Ausland ([Elefand Anmeldung \(diplo.de\)](https://www.diplo.de)) des Auswärtigen Amtes. Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit registrieren sich bei der für sie zuständigen Botschaft. Sollte der zuständige Staat keine Vertretung vor Ort haben, muss der Auftragnehmer bzw. sein*e Arbeitnehmer*in vor der Einreise die Information einholen, welche Botschaft die konsularischen Aufgaben und die Sicherheitskoordination ersatzweise übernimmt. Die Registrierung erfolgt dann dort.

- **Ziffer 2.2.6 AVB, Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement**

Da die üblichen Kommunikationsdaten in Not- und Krisenfällen, in denen vor Ort schnell gehandelt werden muss, erfahrungsgemäß oft nicht für die notwendigen Erstmaßnahmen ausreichen, hat die GIZ sich nach dem Vorbild internationaler Organisationen entschlossen, ihren Auftragnehmern und deren Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit zu geben, die wichtigsten Informationen freiwillig in einem Identitätsbogen/Personal Data Sheet (Anlage 5 der AVB) zu dokumentieren. Der Fragebogen dient dazu, dass alle bei einem Notfall wichtigen und notwendigen medizinischen Informationen und persönliche Angaben vorliegen und von der Landesdirektion vor Ort bzw. der Stabsstelle Unternehmenssicherheit in der GIZ-Zentrale abgerufen werden können. Die GIZ bittet Auftragnehmer und deren Arbeitnehmer*innen, den Fragebogen auch von

mitausreisenden Partner*innen ausfüllen zu lassen und Angaben über mitausreisende Kinder zu machen. Eine schnelle und zielgerichtete Krisenintervention setzt vollständige, eindeutige und leserliche Informationen voraus.

Der ausgefüllte Fragebogen sollte unterschrieben und zusammen mit der Datenschutzerklärung in einem bereits verschlossenen Umschlag beim Landesbüro der GIZ abgegeben werden. Das Landesbüro wird sich bemühen, den Umschlag sorgfältig und sicher aufzubewahren und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, so dass der Umschlag nur in einem Not- oder Krisenfall geöffnet wird.

Personen, die einen Identitätsbogen abgegeben haben, holen ihren Briefumschlag rechtzeitig vor Beendigung Ihrer Tätigkeit und vor Verlassen des Landes im GIZ Büro ab. Ansonsten wird die GIZ den Umschlag mit dem ausgefüllten Fragebogen nach endgültiger Ausreise der Person vernichten.

Bei Fragen steht die Stabsstelle Unternehmenssicherheit in der Zentrale der GIZ (krisenbeauftragter@giz.de) gern zur Verfügung.

- **Ziffer 2.2.7 AVB, *Verhalten im Krisenfall***

Nähere Informationen zu Regeln und Standards des GIZ Sicherheitsrisikomanagements im Einsatzland erhalten Auftragnehmer und deren Arbeitnehmer*innen vom zuständigen Landesbüro. In Hochrisikogebieten und fragilen Staaten können deutlich strengere, ggfs. auch verpflichtende Sicherheitsstandards gelten als in anderen Ländern. Diese können sich zudem kurzfristig ändern.

- **Ziffer 2.2.8 AVB, *Höhere Gewalt***

- **Ziffer 4.1 AVB, *Vertragsergänzungen***

Im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen kann in Einzelfällen eine Anpassung des Vertrages in Betracht kommen. Je nach Umständen des Einzelfalls kann dies bspw. auch die Übernahme bisher nicht vertraglich vereinbarter zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit der Sicherheitsinfrastruktur des Auftragnehmers umfassen.